

Haftungsausschluss (§ 104 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) - Leiharbeiter - Schadensersatz - Schmerzensgeld;
hier: Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) Hamm vom 30.7.2001
- 19 Sa 259/01 -

Das LAG Hamm hat mit Urteil vom 30.7.2001 - 19 Sa 259/01 -
(s. Anlage) Folgendes entschieden:

Leitsatz

Der Haftungsausschluß des § 104 Abs 1 SGB VII umfaßt auch die im Unternehmen beschäftigten Leiharbeiter.

Der Schmerzensgeldanspruch ist auch bei schweren Verletzungen nach § 104 Abs 1 SGB VII ausgeschlossen.

Anlage

Urteil des LAG Hamm vom 30.7.2001 - 19 Sa 259/01 -

Tenor

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts Bielefeld vom 11.01.2001 - 6 Ca 2216/00 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufung hat der Kläger zu tragen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Schmerzensgeld und Schadensersatz aus seinem Unfall vom 07.12.1998 in Anspruch.

Zu dieser Zeit war der Kläger Arbeitnehmer der Firma "M1x O1x für Leiharbeit" in K3x. Dieses Unternehmen hatte den Kläger an die Beklagte entliehen. Die Beklagte setzte den Kläger bei der Firma C1x G2x in B2x ein, auf deren Gelände sie als Werkunternehmer Einhausungsarbeiten durchführte. Bei diesen Arbeiten erlitt der Kläger am 07.12.1998 einen Unfall, als er beim Transport von Blechen stürzte und sich einen Oberschenkelhalsbruch zuzog. Nach Angaben des Klägers leide er noch heute an dem Unfall. Ihm war bis November 2000 eine befristete Berufsunfähigkeitsrente bewilligt worden. Gegen die Entscheidung, die Berufsunfähigkeitsrente nicht fortzuzahlen, hat der Kläger Rechtsmittel eingelegt. Das entsprechende Verfahren ist noch anhängig. Eine Anerkennung als Schwerbehinderter ist ihm vom Versorgungsamt versagt worden.

Der Unfall ereignete sich, als der Kläger auf Anweisung des Vorarbeiters der Beklagten S3x zusammen mit anderen Mitarbeitern der Beklagten B7x, die auf dem Firmengelände der Firma C1x G3x im Freien gelagert waren, in die Werkhalle brachte. Der Unfallort selbst war nicht beleuchtet, es fiel jedoch Licht von der gegenüber liegenden Seite gelegenen Tankstelle auf den Unfallort. Zum Zeitpunkt des Unfalles schneite es leicht, die Temperatur lag unter 0 Grad. Der Weg, auf dem die Mitarbeiter zu gehen hatten, war nicht von Eis und Schnee geräumt.

Nachdem diese Arbeiten ca. 1/2 Stunde durchgeführt worden waren, rutschte der Kläger beim Tragen eines dieser Bleche aus und erlitt einen Oberschenkelhalsbruch. Die Umstände des Unfalles im Einzelnen sind zwischen den Parteien umstritten.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, die Beklagte sei ihm schadensersatzpflichtig, da sie ihrer Verpflichtung zur Verkehrssicherungspflicht nicht nachgekommen sei. Das Gelände, auf dem er habe arbeiten müssen, sei aufgrund des Schnees und des gefrorenen Bodens glatt gewesen und mit abstumpfenden Mitteln behandelt worden. Dadurch sei er gestürzt. Die Darstellung der Beklagten, er sei deshalb gestürzt, weil er gegen die Anweisung ein Blechteil betreten habe, sei unrichtig. Die Beklagte könne

sich auch nicht auf den Haftungsausschluss gemäß § 104 ff. SGB VII berufen. Die Haftungsbeschränkung des § 106 Abs. 3 SGB VII scheitere bereits daran, dass er nicht Arbeitnehmer an der Beklagten gewesen sei. Zudem greife die Beschränkung der Haftung deshalb nicht ein, weil der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden sei. Der Vorarbeiter S3x habe, als er - der Kläger - darauf hingewiesen habe, dass man die Platten mit einem Gabelstapler transportieren könne, erklärt, der Kläger könne nach Hause gehen, wenn ihm die Arbeit nicht passen würde. Dieses Verhalten des Mitarbeiters S3x habe sich die Beklagte zurechnen zu lassen. Zudem hafte sie aus dem Gesichtspunkt des § 618 BGB.

Der Kläger hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld zu zahlen, welches 10.000,00 DM nicht unterschreiten sollte;
2. festzustellen, dass die Beklagte für jeglichen zukünftigen Schaden aufzukommen hat, der dem Kläger aus dem Schadensereignis vom 07.12.1998 entsteht, vorbehaltlich des Anspruchsübergangs auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hat vorgetragen, sie und auch ihre Mitarbeiter treffe an dem Unfall keinerlei Verschulden. Herr S3x habe ausdrücklich darauf hingewiesen, dass man wegen der Rutschgefahr nicht auf die teilweise vereisten Bleche treten solle. Gerade dies habe der Kläger jedoch getan, so dass er zu Fall gekommen sei. Ein vorsätzliches Verhalten des Mitarbeiters S3x habe in jedem Fall nicht vorgelegen. Ein derartiges Verhalten hätte sie sich auch nicht zurechnen lassen müssen.

Mit Urteil vom 11.01.2001 hat das Arbeitsgericht Bielefeld die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, die vom Kläger geltend gemachten Schmerzensgeld- und Schadensersatzansprüche seien gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII ausgeschlossen. Die Frage, ob der Zeuge S3x den Unfall zunächst mit bedingtem Vorsatz herbeigeführt habe, hat das Arbeitsgericht dahingestellt sein lassen, weil sich die Beklagte ein möglicherweise vorsätzliches Verhalten des Mitarbeiters S3x nicht zurechnen lassen müsse. Im Fall eines vorsätzlichen Handelns des Vorarbeiters verbliebe dem Kläger, diesen in Anspruch zu nehmen.

Gegen das dem Kläger am 18.01.2001 zugestellte Urteil hat er mit dem am 13.02.2001 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt, die er innerhalb der bis zum 17.04.2001 verlängerten Berufungsbegründungsfrist mit dem am 27.03.2001 beim Landesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz begründet hat.

Der Kläger ist der Meinung, die Auffassung des Arbeitsgerichts, dass eine GmbH nicht für das Verhalten ihres Verrichtungsgehilfen hafte, sei unzutreffend. Das Gericht hätte deshalb das Verhalten des Mitarbeiters S3x zu überprüfen gehabt. Dabei hätte es festgestellt, dass dieser zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt habe, was zum Ausschluss der Vorschrift des § 104 SGB VII ausreichend sei. Darüber hinaus habe das Arbeitsgericht es unterlassen, die weiteren Anspruchsgrundlagen, die seinen Anspruch begründen würden, zu überprüfen, nämlich § 618 BGB und die Vorschriften des Schadensersatzrechtes gemäß § 823 ff. BGB. Schließlich wäre auch ein Anspruch aus positiver Vertragsverletzung zu prüfen gewesen.

Der Kläger beantragt,

das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und nach den in I. Instanz gestellten Anträgen zu entscheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die Beklagte verteidigt das erstinstanzliche Urteil, insbesondere hinsichtlich der Begründung, dass sie sich ein Verschulden ihres Verrichtungsgehilfen nicht zurechnen lassen müsse. Daher sei ein Anspruch gemäß § 104 SGB VII ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss erfasse auch die übrigen von dem Kläger in der Berufungsbegründung herangezogenen Anspruchsgrundlagen.

Ursprünglich hatte der Kläger wegen des Unfalls die Firma C1x G2x GmbH in Anspruch genommen. Das Landgericht Bielefeld hat mit Urteil vom 26.10.1999 (Az.: 2 O 97/99) mit der Begründung abgewiesen, eine Verletzung der Verkehrssicherungspflicht der Firma C1x G2x GmbH sei nach dem Vortrag des Klägers als Ursache für seinen Sturz nicht feststellbar. Die vom Kläger eingelegte Berufung hat das OLG Hamm mit dem am 14.04.2000 verkündeten Urteil (9 U 3/00) zurückgewiesen, da die Firma C1x G2x GmbH keine Verpflichtung gehabt habe, außerhalb der regulären Arbeitszeit ihrer Mitarbeiter die Freiflächen auf ihrem Gelände von Schnee und Eis zu befreien.

Mit Beschluss vom 30.07.2001 hat das erkennende Gericht im Einverständnis mit den Parteien die Akte des Landgerichts Bielefeld 2 O 97/99 zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht und den Inhalt des Protokolls der öffentlichen Sitzung des Landgerichts Bielefeld vom 21.09.1999 urkundsbeweislich verwertet.

Entscheidungsgründe

I. Die Berufung ist zulässig. Sie ist an sich statthaft (§ 64 Abs. 1 ArbGG), nach dem Wert des Beschwerdegegenstandes zulässig (§ 64 Abs. 2 ArbGG). Sie ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden (§§ 66 Abs. 1 ArbGG, 518, 519 ZPO).

II.

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Das Arbeitsgericht hat die Klage mit zutreffender Begründung abgewiesen.

1. Die Klage ist zulässig, insbesondere auch hinsichtlich des Feststellungsantrages. Der Kläger hatte ein rechtliches Interesse im Sinne von § 256 ZPO an der alsbaldigen Feststellung, dass die Beklagte verpflichtet ist, für mögliche zukünftige Schäden aufzukommen, die ihren Grund in dem Unfall vom 07.12.1998 haben.
2. Die vom Kläger geltend gemachten Ansprüche gegen die Beklagte sind gemäß § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII ausgeschlossen. Diese Vorschrift beschränkt die Haftung des Unternehmens gegenüber Versicherten, ihren Angehörigen und Hinterbliebenen. Sie bestimmt, dass Unternehmer ihren Versicherten, die für ihre Unternehmen tätig sind oder zu ihren Unternehmen in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen nach anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Personenschadens, der einen Versicherungsfall verursacht hat, nur verpflichtet sind, wenn sie den Versicherungsfall vorsätzlich oder auf einen nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 - 4 versicherten Weg herbeigeführt haben. Diese Vorschrift ist im vorliegenden Fall einschlägig.

Zwar war der Kläger zum Zeitpunkt des Unfalls nicht Arbeitnehmer der Beklagten sondern des Leiharbeitgebers "M1x O1x für Leiharbeit". Als solcher gehört er jedoch zu dem in § 104 Abs. 1 S. 1 SGB VII beschriebenen Personenkreis.

Die Vorschrift des § 104 SGB VII ist mit dem Gesetz zur Einordnung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung in das SGB zum 01.01.1997 in Kraft getreten und hat die bisherigen Regelungen des § 636 ff. VO abgelöst. Dabei hat der Gesetzgeber hinsichtlich von Leiharbeitern die ursprüngliche Vorschrift des § 636 RVO unter Berücksichtigung der sogenannten "Eingliederungsrechtsprechung" klarstellend modifiziert. Mit der Formulierung "in einer sonstigen die Versicherung begründenden Beziehung stehen" sollen insbesondere auch Leiharbeiter in den Personenkreis des § 104 Abs. 1 SGB VII einbezogen werden (Rofls in NJW 96, 3177 m.w.N.).

Daraus folgt, dass der Kläger nur dann einen Anspruch gegen die Beklagte haben könnte, wenn der Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt worden ist. Dies kann ausgeschlossen werden. Das Arbeitsgericht hat die Frage, ob ein vorsätzliches Verhalten bei dem Mitarbeiter S3x genommen werden könne, dahingestellt sein lassen mit der Begründung, dass dessen Verhalten der Beklagten in jedem Falle nicht zugerechnet werden könne. Ob der von dem Arbeitsgericht vertretenen Auffassung, dass eine juristische Person für das vorsätzliche Handeln ihrer Verrichtungsgehilfen grundsätzlich nicht einstandspflichtig ist, gefolgt werden kann, erscheint dem Gericht zweifelhaft. Gerade in jüngster Zeit wird - insbesondere im Zusammenhang mit der Haftung von Banken und Kapitalvermittlungsgesellschaften eine gegenteilige Ansicht vertreten, so z. B. das Urteil des OLG Celle vom 14.09.2000 - 11 U 206/98 - nicht veröffentlicht). Letztlich kann diese Frage jedoch dahingestellt bleiben, da es in jedem Falle an einem vorsätzlichen Verhalten des Mitarbeiters S3x fehlt. Die Abgrenzung zwischen Vorsatz und bewusster Fahrlässigkeit hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung wie folgt definiert:

Bewusst fahrlässig handelt, wer den möglicherweise eintretenden Erfolg sieht, aber hofft, er werde nicht eintreten oder dem es gleichgültig ist, ob er eintritt. Bedingt fahrlässig handelt dagegen, wer den möglicherweise eintretenden Erfolg für den Fall seines Eintritts belegt (Urteil vom 08.12.1970 in DB 71, 774).

Beide Verschuldenstatbestände setzen zunächst voraus, dass der eingetretene Erfolg als möglich vorausgesehen wird. Bereits diese Voraussetzung lässt sich der Aussage des Zeugen S3x, die dieser am 21.09.1999 in der Sitzung des Landgerichts Bielefeld gemacht hat, nicht entnehmen. Aus der Aussage des Zeugen lässt sich lediglich entnehmen, dass er erkannt hat, dass aufgrund der Vereisung die Bleche, die transportiert werden mussten, glatt waren und deshalb die Anweisung gegeben hatte, nicht auf diese zu treten. Ob der Weg, den der Kläger und die anderen Mitarbeiter zum Zwecke des Transportes zu gehen hatten, schnee- oder eisbedeckt war, vermochte der Zeuge nicht mehr zu sagen. Die Beleuchtung an der Unfallstelle hielt er jedoch für ausreichend, da sie es ihm noch ermöglichte, die unterschiedlichen Abmessungen der Bleche, die zu transportieren waren, zu erkennen. Exakte Erinnerungen an die tatsächlichen Wetterverhältnisse hatte er jedoch nicht mehr.

Der vom Landgericht vernommene Zeuge K4x konnte aus eigener Anschauung zu dem Unfallhergang keine Angaben machen.

Der Aussage des Zeugen S3x kann nicht entnommen werden, dass dieser den letztlich eingetretenen Unfall als möglich vorausgesehen hat. Zwar kann nicht übersehen werden, dass der Zeuge S3x als "mittelbarer Verursacher" des Unfalls möglicherweise ein eigenes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits vor dem Landgericht Bielefeld gehabt haben mag. Insoweit ist auffällig, dass er gerade hinsichtlich des maßgeblichen Punktes, nämlich ob der Arbeitsbereich, in dem es zum Unfall gekommen ist, schnee- oder eisbedeckt war, keine konkrete Erinnerung mehr hatte. Letztlich ist dies für die Entscheidung jedoch nicht maßgeblich. Selbst wenn man annehmen wollte, der Zeuge S3x habe - zumindest am Tage des Unfalls - erkannt, dass die Unfallstelle aufgrund von Schnee und Eis möglicherweise glatt sein könnte, mit der Folge, dass es möglicherweise zum Unfall kommen könnte, setzt jedoch der bedingte Vorsatz, der insoweit ausreichend ist, voraus, dass er den tatsächlichen Erfolg, also den Unfall des Klägers, insoweit billigend in Kauf genommen hat. Dafür spricht weder die Aussage des Zeugen noch lassen sich aus anderen Umständen des Falles Schlussfolgerungen für eine derartige Annahme ziehen. Dabei hält es das Gericht durchaus für möglich, dass der Kläger oder ein anderer Arbeitnehmer die Anregung gegeben hat, die Platten mit einem Gabelstapler zu fahren, und dass der Zeuge S3x diese Anregung - möglicherweise im barschen Ton - zurückgewiesen hat. Er hat die Tatsache, dass kein Gabelstapler eingesetzt worden ist, damit begründet, dass wegen der

Unebenheiten des Bodens es zu Erschütterungen hätte führen können mit der Folge, dass die Platten leicht vom Gabelstapler hätten fallen können. Diese Einlassung ist leicht nachvollziehbar. In jedem Fall kann aus der Tatsache, dass der Zeuge unter den damals obwaltenden Umständen die Bleche hat hereintragen lassen, nicht entnommen werden, dass er den Eintritt eines Unfalls dabei als möglich vorausgesehen hat und dabei den Erfolg billigend in Kauf genommen hat. Damit fehlt es an einem vorsätzlichen Verhalten des Mitarbeiters S3x, so dass auch dann, wenn man die Auffassung vertritt, dass sich die Beklagte dessen Verhalten zurechnen lassen muss, es am Vorsatz fehlt. Damit sind Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte aus dem Unfallereignis vom 07.12.1998 ausgeschlossen. Dies gilt hinsichtlich aller Ansprüche des Klägers auf Zahlung eines Schmerzensgeldes, gleich auf welcher Anspruchsgrundlage sie beruhen mögen. Insoweit geht der Angriff der Berufung gegen das Urteil des Arbeitsgerichts, dass nicht alle Anspruchsgrundlagen abschließend geprüft worden seien, fehl.

3. Das Arbeitsgericht hat darauf hingewiesen, dass dem Interesse des geschädigten Arbeitnehmers dadurch Genüge getan sei, dass er den verursachenden Arbeitnehmer in Anspruch nehmen könne. Dies trifft im vorliegenden Fall allerdings nicht zu, da es an einem vorsätzlichen Verhalten fehlt, § 105 Abs. 1 SGB VII. Damit steht im Ergebnis fest, dass der Kläger keinen Schmerzensgeldanspruch geltend machen kann. Damit führt der Unfall zu anderen Rechtsfolgen als wenn er einen Unfall gehabt hätte, der nicht in einem Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis gestanden hätte. Dies führt jedoch nicht zur Unwirksamkeit der angewandten Norm wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Entscheidungen festgehalten, dass der Haftungsausschluss des Schmerzensgeldes im Rahmen der damaligen Vorschriften des § 636, 637 RVO nicht gegen das Grundgesetz verstößt (NJW 73, 502, NJW 95, 1607). Das Bundesverfassungsgericht hat dies im Wesentlichen damit begründet, dass eine Rente aus der Unfallversicherung bei leichten und mittelschweren Unfällen ein Schmerzensgeld aufwiege. Selbst im Falle eines besonders schwer Verletzten, dem ebenfalls kein Schmerzensgeld zukomme, hat das Bundesverfassungsgericht diese Rechtsprechung wiederholt (NJW 95, 1607). Der vorliegende Fall unterscheidet sich von der grundsätzlichen Problematik nicht von den vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Fällen. Es sind auch keine rechtlichen Erwägungen vorgetragen worden, die vom Bundesverfassungsgericht noch nicht berücksichtigt worden wären, so dass bereits aus diesem Grunde eine erneute Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung der Verfassungsmäßigkeit der angerufenen Vorschrift in Betracht kommt. 4. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Für die Zulassung der Revision zum Bundesarbeitsgericht bestand nach § 72 Abs. 2 ArbGG keine Veranlassung.